



Anforderungen an die Qualität von Emissionsminderungsgutschriften

Geschäftsstelle Blauer Engel | Umweltbundesamt | Fachgebiet III 1.3
Stand 02.08.2023

Erst wenn sich Treibhausgase in dem direkten Lebensweg eines Produktes oder einer Dienstleistung nicht mehr vermeiden und reduzieren lassen, sollte deren Ausgleich durch Kompensationsprojekte in Betracht gezogen werden. Zur Kompensation können Zertifikate erworben – und anschließend gelöscht – werden, die auf verschiedenen Ansätzen beruhen.

Das Umweltzeichen Blauer Engel zielt in seinen Kriterien auf die Verminderung und Reduktion von Treibhausgasen ab. Die anschließende Kompensation von Treibhausgasemissionen betrifft nur sehr wenige Produktgruppen des Blauen Engels. Für die Kompensation sind nur Emissionsminderungsgutschriften aus Projekten zulässig, welche die im folgenden genannten Anforderungen einhalten. Diese Anforderungen umfassen Qualitätskriterien, akzeptierte Standards und eine Negativliste. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert und an aktuelle fachliche und politische Entwicklungen angepasst.

Worauf ist beim Erwerb von Emissionsminderungsgutschriften zu achten?

Folgende Kriterien sind entscheidend für die Qualität der Emissionsminderungsgutschriften ambitionierter Klimaschutzprojekte und sind bei den Kompensationsanbietern abzufragen:

- a) ein verifizierter Nachweis der Zusätzlichkeit von unterstützten Projekten,
- b) ein verifizierter Nachweis des nachhaltigen Zusatznutzens („Co-Benefit“) der Maßnahme,
- c) Eine transparente Ermittlung, Überwachung und Berichterstattung der durch die Klimaschutzprojekte erzielten Emissionsminderungen oder Entnahmen anhand eines renommierten Standards,
- d) die Dauerhaftigkeit der erreichten Minderung,
- e) die Beachtung etwaiger Emissionsverlagerungen sowie anfallender Projektemissionen bei der Ermittlung der Emissionsminderung,
- f) die Vermeidung von Doppelzählungen,
- g) die Autorisierung durch die Staaten, in denen die Projekte durchgeführt werden, einschließlich einer Zusage, die dadurch hervorgerufenen Klimaschutzwirkungen nicht für seine nationalen Klimaschutzverpflichtungen zu nutzen, sowie
- h) Verifizierung des Projekts und der Emissionsminderung durch unabhängige Sachverständige.

Nähere Informationen zu den genannten Kriterien finden sie hier:

- Ratgeber des Umweltbundesamtes
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/freiwillige-co2-kompensation-durch>



Welche Standards werden für den Blauen Engel akzeptiert?

Es sollen nur Gutschriften zugelassen werden, welche sich auf nach dem 31.12.2020 realisierte Emissionsminderungen beziehen.

Es werden Emissionsgutschriften der folgenden Standards unter Beachtung der Negativliste akzeptiert:

- Registrierte Projekte noch unter dem Clean Development Mechanism (CDM) oder zumindest als sog. temporary measures vom CDM Executive Komitee (CDM Executive Board, CDM EB) eingestuft, dabei sollten diese Projekte zusätzlich den Goldstandard tragen¹,
- Registrierte Projekte unter dem Goldstandard (GS VER – Voluntary Emission Reductions).

Negativliste - Emissionsgutschriften aus folgenden Projekten werden nicht akzeptiert:

- Projekte zur Energieeffizienz aus sog. Beleuchtungsprogrammen, bei denen Lampen Quecksilber enthalten;
- Projekte zur Biogasnutzung bei Palmölmühlen;
- Projekte zur biologischen CO₂-Sequestrierung (Speicherung von CO₂ in biologischem Material);
- Projekte zur geologischen CO₂-Sequestrierung (Abscheidung von CO₂ und Speicherung in geologischen Formationen);
- Projekte zur Vernichtung von Trifluormethan (HFC-23) und Distickstoffoxid (N₂O) aus der Herstellung von Adipinsäure;
- Projekte, die die Gewinnung und Verarbeitung fossiler Brennstoffe begleiten oder in denen hauptsächlich fossile Brennstoffe verwendet werden, ausgenommen sind Energieeffizienzmaßnahmen in Haushalten;
- Projekte im Bereich Erneuerbare Energien, die eine installierte Kapazität aufweisen von mehr als 15 MW;
- Projekte aus Ländern, die zur Gruppe der „Upper-Middle-Income Economies“ zählen (gemäß der Definition der Weltbank²) mit einem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen über 3 Billion US\$ im Jahr 2021³. Ausgenommen sind Programme-of-Activities-Projekte aus diesen Ländern.

Wie können Emissionsminderungsgutschriften erworben werden?

Einen Überblick über Kompensationsanbieter (ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder qualitative Bewertung) finden sie hier:

- <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/projektmechanismen/Anbieter.html>

¹ Anbieter dieser Gutschriften sollen sich verpflichten, einen Antrag auf Registrierung dieser Projekte als Projektaktivitäten unter dem Übereinkommen von Paris (ÜvP, Artikel 6, Paragraph 4) zu stellen. Diese Projekte sind somit als übergehende Projekte in das neue ÜvP-System anzusehen. Lassen Sie sich eine Verpflichtungserklärung aushändigen.

² Liste der „Upper-Middle-Income Economies“ der Weltbank ist u.a. hier zu finden:

<https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519-world-bank-country-and-lending-groups>

³ See also: <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?locations=XT>



Wie werden Emissionsminderungsgutschriften gelöscht?

Der Kompensationsanbieter löscht die zur Kompensation erworbenen Emissionsminderungsgutschriften im Namen des Auftraggebers und erstellt die zum Erhalt des „Blauen Engels“ vorzulegenden Löschungsnachweise.

Weitere Informationen zur freiwilligen Kompensation:

- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt: <http://www.dehst.de/Freiwillige-Kompensation>
- Studie vom Umweltbundesamt zur zukünftigen Rolle der freiwilligen Kohlenstoffmärkte in der Paris Ära (auf Englisch, mit umfangreicher deutscher Zusammenfassung): <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/future-role-for-voluntary-carbon-markets-in-the>
- Carbon Credit Quality Initiative: <https://carboncreditquality.org>
- Carbon Offset Guide: <https://www.offsetguide.org>